

Empfehlung zur Anpassung der Statuten der Landesorganisationen, Kantonalverbände und Sektionen betreffend schriftliche/elektronische Abstimmungen

Stand 3.11.2020/29.1.2021

Als im Frühling 2020 auf Grund der Corona-Pandemie von einem Tag auf den anderen Generalversammlung/Mitgliederversammlungen der Sektionen und Delegiertenversammlungen der Kantonalverbände und Landesorganisationen abgesagt werden mussten, zeigte sich: **Es wäre gut, in den Statuten eine Regelung zu haben, welche schriftliche und elektronische Abstimmungen ermöglicht.** Das ist in den wenigsten Statuten der Fall.

Gemäss dem Vereinsrecht, das im Zivilgesetzbuch ZGB geregelt ist, kann der Vorstand nicht einfach eine schriftliche Abstimmung beschliessen. Nur im Zusammenhang mit der aktuellen besonderen Lage nach dem Ausbruch der Pandemie und noch bis am 31. Dezember 2021 sind schriftliche Abstimmungen auch ohne Regelung in den Statuten möglich. **Im Normalfall und ab 2022 gilt jedoch – sofern nichts anderes in den Statuten steht – nach Art. 66 Abs. 2 ZGB, dass bei einer schriftlichen Abstimmung alle Mitglieder zustimmen müssen.** Das heisst, dass auch dann kein Entscheid zustande kommt, wenn nur ein einziges Mitglied nicht antwortet. Doch dem kann vorgebeugt werden, indem man einen einzigen neuen Artikel in die Statuten aufnimmt oder die Punkte in einem bestehenden Artikel zu Abstimmungen ergänzt.

BirdLife Schweiz empfiehlt den **Mitgliedorganisationen der BirdLife-Familie, bei der nächsten Gelegenheit eine MV/GV oder DV** durchzuführen und dabei die Statutenänderung zu traktandieren. Die Versammlung bzw. Abstimmung kann mit Anwesenheit der Mitglieder erfolgen oder bis Ende 2021 auf elektronischem Weg. Für die Statutenrevision ist wichtig, dass sich die Mitglieder im Sinne einer Diskussion äussern können, sei es an einer Web-Versammlung, per Brief oder per E-Mail. Die folgenden Formulierungsvorschläge sind mit JuristInnen abgeklärt. Für die Statutenrevision im Verein oder Verband gelten natürlich die normalen Regelungen für die nötige Stimmenmehrheit gemäss den bestehenden Statuten.

Empfohlene Statutenanpassung "Schriftliche oder elektronische Abstimmung":

Es kann ein eigener neuer Artikel eingefügt werden, oder der Artikel, der die MV/GV oder DV regelt, kann mit den zusätzlichen Bestimmungen ergänzt werden:

«Art. Xx Schriftliche oder elektronische Abstimmung

¹ Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Mitgliederversammlung ((Generalversammlung, Delegiertenversammlung)) mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

- a) eine virtuelle MV ((GV, DV)) mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Delegiertenversammlung stattfinden zum Beispiel per E-Mail, oder
- b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg zum Beispiel per E-Mail.

² Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. Xxxx ((Verweis auf die entsprechenden Artikel der Statuten)) »

Erläuterungen zum empfohlenen Text

Abs. 1 und Buchstabe a) erlauben es dem Vorstand, anstelle einer Versammlung mit Anwesenheit der Mitglieder eine webbasierte Versammlung zu organisieren (z.B. als Zoom-Konferenz, was während des Lockdowns in grosser Zahl durchgeführt wurde). Er muss dazu begründen, dass unter den besonderen Umständen (wie Seuchengefahr oder mangelnde Sicherheit) vernünftigerweise keine normale MV/GV oder DV durchgeführt werden kann. Natürlich sind alle Mitglieder einzuladen. Bei den meisten Systemen kann eine Person ohne Computer oder Smartphone problemlos per Telefon teilnehmen.

Buchstabe a) ermöglicht bei der webbasierten GV (fast) wie an einer physischen eine Diskussion und anschliessend eine Abstimmung bzw. Wahl. Wenn das nicht sinnvoll oder technisch nicht möglich ist, wird festgehalten, dass die Diskussion auch vor der webbasierten Versammlung per E-Mail geführt werden kann, indem z.B. alle Mitglieder per E-Mail angeschrieben werden und dann mit «Antworten an alle» gemeinsam diskutieren können. Ähnliches wäre auch mit einem Blog möglich. Eine einfachere Möglichkeit der Diskussion ergibt sich, wenn der Vorstand die Unterlagen verschickt, darauf Fragen und Diskussionsbeiträge sammelt und diese zusammen mit seinen Antworten wieder allen Mitgliedern schickt.

Buchstabe b) nennt als zweite Möglichkeit statt einer webbasierten Versammlung eine rein schriftliche (Brief) oder elektronische (E-Mail etc.) Abstimmung bzw. Wahl über die den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail mit der Einladung versandten Anträge. Dabei ist eine Diskussion nicht vorgeschrieben, kann aber natürlich vom Vorstand vorgängig wie unter a) auch durchgeführt werden. Bei dieser Variante ist in den Abstimmungs- oder Wahlunterlagen schlüssig zu erläutern, worum es geht, damit sich die Mitglieder/Delegierten ein Bild machen können.

Schriftlich kann die Abstimmung bzw. Wahl mittels eines einfachen Formulars erfolgen, wo bei jedem Antrag angekreuzt werden kann: Ja, Nein oder Enthaltung oder wo Namen von zu wählenden Personen geschrieben werden können. Elektronisch kann die Antwort per E-Mail erfolgen; diverse Websites bieten auch die Möglichkeit von elektronischen Abstimmungen an, z.B. Zoom. BirdLife Schweiz bietet eine Lösung für Zoom-Meetings an: www.birdlife.ch/zoom.

Damit bei der schriftlichen und der elektronischen Abstimmung unter b) ein Mitglied nur eine Stimme abgeben kann und nicht mehrere Formulare einreichen, E-Mails senden oder auf andere Weise elektronisch mehrmals abstimmen kann, ist es nötig, dass das abstimmende Mitglied seinen Namen angibt oder dass die Formulare nummeriert oder codiert werden bzw. bei elektronischer Abstimmung mit technischen Mitteln sichergestellt wird, dass niemand mehrfach abstimmen kann.

Das führt zur Frage, was geschieht, wenn die Statuten die Möglichkeit einer geheimen Abstimmung vorsehen. Im ZGB gibt es zu geheimen Abstimmungen keine Regelung. Wenn die Statuten keine geheimen Abstimmungen bzw. Wahlen vorsehen, gibt es keine weiteren Fragen.

Wenn aber die Statuten geheime Abstimmung vorsehen, kann diese bei der webbasierten Versammlung unter a) nicht stattfinden, da den im Web versammelten Mitgliedern keine Stimmzettelt verteilt werden können. Und unter b) ist sie problematisch, da möglicherweise Rückschlüsse auf die abstimmenden Personen gezogen werden können.

Deshalb kann wohl zwangsläufig in beiden Fällen keine geheime Abstimmung durchgeführt werden. In den Statuten wird das am besten geregelt, indem in Abs. 2 jener Artikel der Statuten nicht erwähnt wird, der die geheime Abstimmung behandelt. Dann gilt er nicht. Geheime Abstimmungen bei schriftlichen/elektronischen Abstimmungen auszuschliessen, erscheint vertretbar, da elektronische/schriftliche Abstimmungen die Ausnahme bleiben sollen und ohnehin praktisch nie eine geheime Abstimmung verlangt wird, auch wenn die Statuten das ermöglichen.

*Für Fragen steht gerne Christa Glauser zur Verfügung: christa.glauser@birdlife.ch
BirdLife Schweiz kann nötigenfalls auch Kontakte zu JuristInnen vermitteln.*